

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 31

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und sein Entschluss in der Gliederung der Vormarschkolonnen den ersten Ausdruck findet. Deswegen muss für jeden derartigen Vormarsch die Versammlung der Truppen in einem Marschrendevous die Regel bilden, und der für eine „Einfädlung“ in die Marschkolonnen den Tag vorher ausgegebene Befehl bildet die seltene Ausnahme. Unser Entwurf einer neuen Felddienstordnung gibt aber dies als die Regel und das andere als die Ausnahme nur für den Fall, wenn sich die höhere Führung noch freie Wahl in der Festsetzung der Marschordnung vorbehalten muss. Dass man nicht weiss, dass dieses „Muss“ das gewöhnliche sein muss und der Fall, wo man die Marschordnung lange vorher festsetzen darf, die Ausnahme (ganz grosse Verhältnisse natürlich ausgenommen), liegt wiederum die falsche und in ihren Folgen verderbliche Ansicht über Berechtigung und Notwendigkeit, möglichst alles und möglichst lange voraus durch Vorschrift oder Befehl zu ordnen.

Die Richtung, zu der auch wir persönlich gehören, will durch die Art, wie sie das Militärwesen aufgefasst und eingerichtet haben will und wie sie die Ausbildung betreibt, herbeiführen, dass in die Truppe und in die Führer jeder Stellung das Vertrauen gesetzt werden kann, das erlaubt, möglichst wenig vorzuschreiben und zu befehlen und möglichst viel dem eigenen Entschliessen und Handeln anzuvertrauen. Jene andere Richtung aber kann durch die Art, wie sie die Dinge einrichtet und betreibt, niemals dieses Vertrauen gewinnen, deswegen empfindet sie als Notwendigkeit, für alles durch Vorschrift und Befehl vorzusorgen und die Art wiederum, wie dann diese Vorschriften und Befehle aufgefasst und ausgeführt werden, bestätigt sie immer wieder von neuem in ihrem traurigen Dogma, dass unserer Miliztruppe und Milizführern nur das Minimum zu eigenem Entschluss und zu Selbsttätigkeit anvertraut werden darf. Solches Denken hat die weitere Folge, dass überhaupt den mechanischen Dingen an falscher Stelle Bedeutung beigemessen wird, und weil bei formalistischem Betrieb aller solcher Dinge, die nur durch freie Geistestätigkeit und männliche Entschlossenheit gelöst werden können, das Fehlen dieser Erfordernisse nicht bemerkt wird, so wird in der formalistischen Auffassung das rettende Heil erblickt, währenddem man jene Eigenschaften hervorrufen sollte. Dort, wo man pedantische Formen haben muss, um den soldatischen Charakter zu bilden, da will man sie nicht und dort, wo die freie Geistestätigkeit Bedingung des richtigen Handelns, da erachtet man sie als notwendig.

Die Frage, welche Denkweise die richtige, mögen andere entscheiden, das mit der einen

und der andern bis dahin für unser Wehrwesen Erreichte gewährt einige Anhaltspunkte dafür. — Das indessen dürfte geboten sein, dass man sich für die eine oder andere ganz entscheidet, das geht nicht, dass man die eine in der Theorie annimmt, um dafür nach der eigenen wirtschaften zu können.

Wie rasch bei richtiger Auffassung ein Wehrwesen zu hoher Kriegstüchtigkeit kommen kann, dürfte doch wohl an Japan erkannt werden. — Sehr ähnliche Ansichten und Gewohnheiten, wie heute noch bei uns, herrschten in den süddeutschen Kontingenten 1866, wenige Jahre genügten, um sie 1870 als ebenbürtig an der Seite der Preussen fechten zu lassen.

Eidgenossenschaft.

— Verordnung betreffend die Fahrräder der Radfahrerabteilungen.

1. In den Unterrichtskursen und in den aktiven Felddienst haben die Radfahrer entweder Normalfahrräder nach dem vom schweizerischen Militärdepartement genehmigten Modell oder solche Fahrräder zu stellen, welche dem Normalfahrrad in bezug auf Raddurchmesser (65 cm), Felgenquerschnitt, Rahmendimensionen und Entwicklung entsprechen und welche in den übrigen Teilen keine Abweichungen aufweisen, die militärischen Gebrauch und Haltung beeinträchtigen.

Den Radfahrern, welche vor dem Jahre 1905 die Radfahrerrekutenschule bestanden haben, ist gestattet, Fahrräder von 70 cm Raddurchmesser zu stellen, insofern dieselben den vom schweizerischen Militärdepartement vorgeschriebenen Felgenquerschnitt, weniger als 6 m Entwicklung und der Ordonnanzrahmentasche entsprechende Rahmendimensionen haben. Die Fahrräder werden ohne Pneumatiks, Laternen und Signalvorrichtungen gestellt.

Sollte Miete oder Requisition von Fahrrädern notwendig werden (z. B. Motorräder), so kann dieselbe auch die zugehörigen Pneumatiks einschliessen.

2. Die Normalfahrräder werden durch die technische Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung beschafft, durch die administrative Abteilung magaziniert und ohne Pneumatiks, Laterne und Signalvorrichtung, an die Radfahrer des Auszuges zum halben, an die Radfahrer der Landwehr zum ganzen Ankaufspreise abgegeben. Die Hälfte des Ankaufspreises der an die Radfahrer des Auszuges abzugebenden Normalfahrräder ist Bundesbeitrag. Die Abgabe findet in den Radfahrerkursen oder durch Vermittlung der kantonalen Zeughäuser statt. Der Preis der Normalfahrräder und Pneumatiks wird jährlich bekannt gegeben.

Der Kommandant eines Radfahrerurses legt am Schlusse des Dienstes der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung Rechnung ab über die verkauften Fahrräder; er reicht ihr einen, die Kontrollnummer der Räder enthaltenden Nominativetat der Mannschaft ein, welche Normalfahrräder gekauft hat.

3. Normalfahrräder eingeteilter Militärradfahrer tragen eidgenössischen Schild und fortlaufende Kontrollnummer; sie sind ferner mit der Firma des Lieferanten und mit der Jahrzahl der Fabrikation bezeichnet. Die Kontrollnummer wird in das Dienstbüchlein eingetragen; dasselbe ist mit dem Gesuch um Abgabe oder Ersatz eines Fahrrad einzusenden.

4. Rahmentasche, Pneumatiks, Laterne und Signalvorrichtung bilden die Fahrradausrüstung. Die Rahmentasche wird dem Manne als persönliche Ausrüstung abgegeben. Pneumatiks, Laterne und Signalvorrichtung gehören zum Korpsmaterial der Radfahrerabteilungen und zum Instruktionsmaterial. Sie werden beim Dienst Eintritt abgegeben, beim Dienstaustritt zurückgezogen. Das schweizerische Militärdepartement wird ermächtigt, im Maximum 50 % der als Korpsmaterial erforderlichen Pneumatiks erst im Bedarfsfalle anzuschaffen unter vertraglicher Sicherstellung der Lieferung.

5. Der Radfahrer darf das Normalfahrrad weder verkaufen, noch verpfänden, noch ausleihen. Er hat dasselbe in feldtüchtigem Zustande zu unterhalten und bei den periodischen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen vorzuweisen. Ist das Normalfahrrad eines Auszugsradfahrers infolge von Unfall oder langem Gebrauch nicht mehr feldtüchtig, so hat er dasselbe im nächsten Radfahrerkurs abzugeben; er erhält dafür ein anderes Normalfahrrad und zwar je nach der Zahl der noch zu leistenden Wiederholungskurse entweder ein neues Rad zur Hälfte des Ankaufspreises oder ein Rad aus dem Instruktionsmaterial zur Hälfte des jährlich durch eine Fahrräderschatzungskommission festzustellenden Inventarwertes.

Wird amtlich bezeugt, dass ein Normalfahrrad infolge höherer Gewalt (Brandunglück etc.) verloren gegangen ist, so erfolgt die Abgabe eines andern Rades zu den gleichen Bedingungen, auch wenn keine Bestandteile des ersten Rades mehr vorgewiesen werden können.

Geht ein Normalfahrrad infolge nachlässiger Behandlung zu Grunde oder kommt es ausser Dienst durch Diebstahl abhanden, so hat der Radfahrer entweder ein anderes Normalfahrrad gegen Bezahlung des Ankaufspreises bezw. des Inventarwertes zu kaufen, oder aber den Bundesbeitrag zurückzuerstatten. In beiden Fällen wird ihm jedoch für jeden mit dem Rad geleisteten Dienstag ein Betrag von 50 Rp. in Abrechnung gebracht.

6. Für den ausserdienstlichen Gebrauch der Normalfahrräder können von der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, durch Vermittlung der kantonalen Zeughäuser, Pneumatiks zum Selbstkostenpreise an die Militärradfahrer abgegeben werden, welche Normalfahrräder gekauft haben; jedoch höchstens ein Paar jährlich.

7. Die gestellten Normalfahrräder werden beim Dienst Eintritt und Dienstaustritt genau untersucht. Beim Dienst Eintritt fällt das Instandstellen von defekten und reparaturbedürftigen Teilen zu Lasten des Radfahrers. Am Schlusse des Dienstes werden auf Rechnung des Kurses felduntüchtig gewordene Normalfahrräder ersetzt, defekte Normalfahrräder in Stand gesetzt und dem Radfahrer zugestellt.

Die übrigen gestellten, sowie gemietete und requirierte Fahrräder werden beim Dienst Eintritt eingeschätzt und beim Dienstaustritt abgeschätzt. Das Maximum der Schätzungssumme für diese Räder wird jährlich vom schweizerischen Militärdepartement festgesetzt.

8. Für Normalfahrräder beträgt das pro Dienstag zu entrichtende Mietgeld 50 Rp., wenn sie mit, und Fr. 1, wenn sie ohne Bundesbeitrag abgegeben wurden. Der als Mietgeld für Normalfahrräder, welche mit Bundesbeitrag abgegeben wurden, bezahlte Betrag wird im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle eingetragen.

Das pro Dienstag zu entrichtende Mietgeld für die übrigen gestellten, gemieteten und requirierten Räder beträgt $\frac{1}{2}$ % ihrer Schätzungssumme.

9. Mit Bundesbeitrag bezogene Normalfahrräder von Radfahrern, welche vor Austritt aus der Landwehr als dienstuntauglich erklärt werden, mit Tod abgehen oder Urlaub ins Ausland erhalten, sind der kantonalen Zeughausverwaltung zu Händen der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung abzugeben; dafür wird die Differenz zwischen der Anzahlung des Mannes und dem für das Rad bezogenen Mietgeld rückvergütet. Beim Austritt aus der Landwehr tritt das mit Bundesbeitrag bezogene Normalfahrrad, nach Rückgabe des eidgenössischen Schildes mit der Kontrollnummer, in das Eigentum des Mannes über.

— Das Zentral-Komité der Schweizerischen Offiziers-Gesellschaft an die Offiziere der Armee.

Werte Kameraden! Wir übermitteln in Nachfolgendem allen Offizieren der schweiz. Armee das Programm unserer am 13., 14. und 15. August in Zug stattfindenden Hauptversammlung.

Wie Sie aus der Traktandenliste ersehen, kommen neben den üblichen Traktanden sowohl bei der Delegiertenversammlung wie an der Generalversammlung wichtige, momentan vielbesprochene militärische Fragen zur Behandlung, nämlich die „Physische Prüfung bei der Rekrutierung“ und die „Revision der Militärorganisation“. Für das letztere, äusserst wichtige Thema hat in verdankenswerter Weise Herr Oberst Korpskommandant Bühlmann das Referat übernommen. Aber auch für die Versammlungen der einzelnen Waffengattungen ist es uns gelungen, tüchtige Referenten zu gewinnen, die neuere Anschauungen im Wirkungskreise der verschiedenen Truppengattungen behandeln werden. Im fernern werden Sie bei dieser Versammlung auch Gelegenheit haben, über die neue schweizerische Versuchsuniform sich ein Urteil zu bilden.

Sie sehen daraus, dass die Tage unserer Hauptversammlung vor allem der ernsten Arbeit gewidmet sind.

Nach getaner Arbeit und nach erstem Schaffen soll aber auch die Pflege der Kameradschaft und fröhliche Geselligkeit zu ihrem Rechte kommen. Wenn auch in bescheidenem Rahmen, wie es der Wunsch der letzten Hauptversammlung in Lausanne war, werden die zugerischen Offiziere gleichwohl suchen, den aus allen Gauen unseres Vaterlandes herbeikommenden Kameraden an den schönen Gestaden des Zugersees einen freundlichen, gastlichen Empfang zu bereiten und ihnen während diesen drei Tagen den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen.

Aber auch das zugerische Volk freut sich mit uns, in den Mauern unserer Stadt die Vertreter des Bundesheeres zu empfangen, denn es erblickt in ihnen die Elite unseres Landes. Stadt und Kanton fühlen sich beehrt, dass unser kleines Land auserlesen worden ist, die schweiz. Offiziersgesellschaft einige Tage zu beherbergen; aber wir ersuchen Sie nochmals, Rücksicht zu nehmen auf die bescheidene Stellung, die wir im Kranze der 22 Kantone einnehmen.

Wohlan denn, werte Kameraden aller Altersklassen, kommt vollzählig nach Zug und schart Euch dort recht zahlreich um unser Panner. Euere zugerischen Kameraden erwarten Euch!

Seid herzlich willkommen!

Zug, den 15. Juli 1904.

Das Zentral-Komité der Schweizerischen Offiziers-Gesellschaft:

H. Heller, Oberstdivisionär, Präsident.
F. Uttinger, Inf.-Major, Vizepräsident.
C. Bossard, Inf.-Major, Kassier.
H. Stadlin, Hptm., Berichterstatter.
R. Moser, Oberlt., Sekretär.

Programm

der Hauptversammlung der Schweiz.
Offiziers-Gesellschaft in Zug
Samstag, den 13., Sonntag, den 14. und Montag, den
15. August 1904.

Samstag, den 13. August.

- 10 Uhr 37 Bern: Abfahrt der eidgenössischen Fahne mit Extrazug. Anhalten in Konolfingen 11⁰⁷, Langnau 11³², Wolhusen 12²⁸ Luzern an 12⁵³, ab 1¹⁶. — Die Offiziere, welche sich am Samstag über Bern-Luzern nach Zug begeben wollen, werden ersucht diesen Extrazug zu benützen.
- 1 „ 41 Ankunft in Rothkreuz. Begrüssung durch das Zentral-Komiteé.
- 2 „ 10 Ankunft des Extrazuges im Bahnhof Zug. Zug mit der eidg. Fahne zur Festhütte.
- 3 „ 30 Delegiertenversammlung im Regierungsgebäude (Kantonsratssaal).
- 8 „ Freie Vereinigung in der Festhütte. Konzert. (Festmusik: Stadtmusik Zug.)

Sonntag, den 14. August:

- 9 Uhr 30 Versammlung der einzelnen Truppengattungen:
Generalstab: Stadthaus (Saal).
Infanterie: Hotel „Ochsen“ (grosser Saal).
Kavallerie: Hotel „Zugerhof“ (Saal).
Artillerie: Kantonsratssaal.
Genie: Hotel „Hirschen“ (grosser Saal).
Aerzte und Apotheker: Hotel „Post“ (Saal).
Veterinäre: Hotel „Rigi“ (Saal).
Verwaltung: Hotel „Löwen“ (grosser Saal).
Militärjustiz: Stadtkanzlei (Sitzungssaal).
- 12 „ Bankett in der Festhütte. Konzert.
- 2 „ 30 Fahrten über den See nach Schloss und Park Buonas. Picknick. Musikalische und gesangliche Vorträge.
- Von 5 Uhr an Rückfahrt (3 Fahrten).
- 7 Uhr Nachessen in der Festhütte. Konzert und Seenachtfest.

Montag, den 15. August.

- 8 „ 30 Generalversammlung im grossen Saal des Hotel „Ochsen“. Nachher Fahnenübergabe auf dem Kolinplatz. Festzug.
- 12 „ 30 Hauptbankett in der Festhütte. Konzert und Produktionen.
- Abends Konzert in der Festhütte. Fakultatives Nachessen à la carte.

Tagessordnung

der Delegierten-Versammlung.

1. Begrüssung. Appell. Wahl der Stimmzähler und Übersetzer.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit des Zentral-Komités und der Sektionen pro 1902/04.
3. Rechnungsablage. Revisorenbericht.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1905/07. Anschliessend: Behandlung der Sektionsanträge Bern und Rheintal und desjenigen des Zentral-Komités betreffend Subventionierung von militärischen Pferderennen, Skifahren, Reitkursen etc.
5. Budget pro 1905/07.
6. Wahl des Vorortes pro 1905/07.
7. Bericht des Preisgerichts.
8. Diskussion betreffend Einführung einer physischen Prüfung bei der Rekrutierung.

Tagessordnungen

der Truppengattungs-Versammlungen.

1. Generalstab: Referent: Herr Generalstabsmajor de Perrot. Thema: Organisation und Instruktion unserer Armee für den Gebirgskrieg.
2. Infanterie: Referent: Herr Major Schäppi. Thema: Die Psyche in der modernen Infanterietaktik.
3. Kavallerie: Referent: Herr Oberst im Generalstab Wildbolz, Waffenchef der Kavallerie. Thema: Neuere Anschauungen über Kavallerie und Kavallerieverwendung.

4. Artillerie: Referent: Herr Major im Generalstab v. Wattenwyl. Thema: (Wird später bestimmt.)

5. Genie: Referent: Herr Genie-Oberst Robert Reber, Geniechef des IV. Armeekorps. Thema: Über Stellungsmanöver.

6. Ärzte und Apotheker: Referent: Herr Sanitätsoberst Herm. Isler, Oberinstruktor der Sanitätstruppen. Thema: Die militärische Ausbildung der schweiz. Sanitätsoffiziere.

7. Veterinäre: Referent: Herr Oberstlt. Buser. Thema: Die Aufgabe der Veterinär-Offiziere a) während der Mobilmachung, b) für den Dienst hinter der Linie.

8. Verwaltung: Referent: Herr Generalstabs-Oberstlt. Ringier, Ober-Instruktor der Verw.-Truppen. Thema: Die mechanische Traktion und ihr Einfluss auf den Verpflegsdienst.

9. Militärjustiz: Referent: Herr Justiz-Oberlt. Huber. Thema: Die Bedeutung kriegsrechtlicher Kenntnisse für die Truppe, speziell die Offiziere.

Tagessordnung

für die Generalversammlung.

1. Proklamation der preisgekrönten Arbeiten.
2. Mitteilung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
3. Mitteilung der Beschlüsse der Waffengattungsversammlungen.
4. Anträge von Sektionen an die Generalversammlung.
5. Vortrag von Hrn. Oberstkorpskommandant Bühlmann. Thema: Revision der Militärorganisation.

Verschiedenes.

Tenue: Ausgangsanszug mit Mütze. Landsturmoffiziere ebenso oder Zivilkleidung wie die ältern Offiziere.

Festkarte: 15 Franken. Dieselbe berechtigt: Am Samstag Abend: Zu Freibier. Am Sonntag: Zum Mittagbankett in der Festhütte. Zur Fahrt per Schiff nach Schloss Buonas und zum Buffet daselbst. Zum Nachessen in der Festhütte. Am Montag: Zum Mittagbankett in der Festhütte.

Ausserdem berechtigt die Festkarte 1) Zum Gratis-transport des Gepäcks in die Quartiere bei Ankunft der Züge am Samstag und Sonntag vormittag. 2) Zum freien Besuche des histor. Museums im alten Rathause. 3) Zum Bezuge eines Billetes Zug-Zugersee-Arth-Arth-Goldau-Rigikulum und zurück zum reduzierten Preise von Fr. 4. 50. Gültigkeitsdauer dieser Billete vom 7. bis 20. August abends.

Quartiere: Quartiere werden zur Verfügung gestellt: 1. In den Hotels und Gasthäusern von Zug zum Preise von Fr. 2. 50 bis Fr. 4. —. Morgenessen inbegriffen. 2. Privatlogis, soweit disponibel, zu Fr. 2. — bis Fr. 3. —. 3. Gratis in eigens hergerichteten Kantonementen.

Gepäck: Bei Ankunft in Zug ist das Gepäck im Wartsaal II. Klasse des Bahnhofes abzugeben. Dasselbe ist mit der Etiquette, die mit der Festkarte übersandt wird, zu versehen und ist auf dieser Etiquette Name und Grad des betreffenden Offiziers zu notieren.

Lokale der Komités: Finanz-Komité (gelbe Rosette): Finanzkanzlei (Regierungsgebäude). Quartier-Komité (grüne Rosette): Finanzkanzlei (Regierungsgebäude).

Die Offiziere, welche an der Hauptversammlung teilzunehmen gedenken, werden gebeten, das beiliegende Anmeldeformular auszufüllen und spätestens bis zum 7. August nächsthin frankiert zurückzusenden. Die Festkarte wird Ihnen unter Postnachsicht zugesandt werden mit Angabe des Quartiers und mit oben erwähnter Gepäckadresse.

Organisationskomité der Hauptversammlung pro 1904:

Präsident: J. Landis, Genie-Hptm.

Vizepräsident: F. Spillmann, Verw.-Hptm.

Sekretär: Th. Keiser, Inf.-Oberlt.

Mitglieder: Al. Uttinger, Inf.-Major.

Alb. Uttinger, Inf.-Major.

H. Weber, Inf.-Hptm.

E. Spillmann, Inf.-Hptm.

H. Stadlin, Inf.-Hptm.

K. Beby, Verw.-Oberlt.